

Schadenbeispiele von Steuerberatern

Fall 1:

Der Geschäftsführer eines mittelständigen Werkzeugherstellers erfährt von seinem Steuerberater, dass er mit einer Steuerrückzahlung von ca. 60.000 € rechnen kann. Da die alte Fräse es nicht mehr richtig tut, bestellt er eine neue Fräse für den Betrag von ca. 100.000 €. Als der Steuerbescheid kommt, stellt sich heraus, dass nicht eine Rückerstattung von 60.000 € zu erwarten ist, sondern 40.000 € nachgezahlt werden müssen. Der Steuerberater hat sich in seinem Rechenprogramm schlicht weg vertippt. Wie überwiegend schon fast üblich, ist das Unternehmen fremdkapitalisiert, man verfügt über wenig freie liquide Mittel. Die bestellte Maschine muss bezahlt werden. Nur mit Mühe und Not gelingt es dem Unternehmer überhaupt noch einen Kredit zu katastrophal schlechten Bedingungen zu erhalten.

Der Schaden besteht in den hohen Finanzierungskosten und hätte sich der Geschäftsführer nicht auf die unrichtigen Angaben der Steuerberaters verlassen, hätte er die Maschine noch nicht gekauft und so wäre das Unternehmen nicht in einem finanziellen Engpass geraten, der zur Aufnahme eines Kredites noch dazu zu so schlechten Konditionen gezwungen hätte.

Hätte der Unternehmer den Kredit nicht bekommen oder zu diesen Konditionen nicht in Anspruch genommen, dann wäre das Unternehmen unter Umständen insolvent geworden.

Fall 2:

Der Angestellte erfährt von seinem Steuerberater, dass er mit einer Steuerrückzahlung von ca. 12.000 € rechnen kann. Angesichts dieser Auskunft gibt er die Errichtung eines Wintergartens, bei dem von ihm im letzten Jahr erworbenen Reihenhaus, in Auftrag. Als der Steuerbescheid kommt, folgt das böse Erwachen. Der Angestellte erhält nicht 12.000 €, sondern nur 2.000 € zurück und kann den Wintergarten nicht zurückbezahlen. Da, wie üblich, er beim Erwerb des Reihenhauses seine Barmittel und seine Finanzierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft hat, ist für ihn kurzfristig kein Kredit mehr zu erhalten. Der angebaute Wintergarten muss dem Handwerker bezahlt werden, denn den Wintergarten erbauenden Handwerker mit der Folge, dass auch als dann bei Vollstreckung, die Finanzierung des Hauses gekündigt wird und Zwangsversteigerung droht.

Fall 3:

Die Steuerfahndung überprüft das Geschäftsgebaren und Vermögensverhältnisse eines mittelständigen Unternehmens. Es werden dabei sehr viele Auffälligkeiten entdeckt. Der mittelständige Unternehmer muss mehrere 100.000 € Steuern nachzahlen. Im Übrigen hat er im Zusammenhang mit dem gegen ihn eingeleiteten Steuerstrafverfahren im erheblichen Umfang Rechtsanwaltskosten, sowie eine erhebliche Strafe zu bezahlen. Er macht all diese Aufwendungen – Finanzierungskosten, Strafverfahrenskosten, Strafkosten etc. – beim Steuerberater geltend, weil die von ihm getroffenen Maßnahmen so vom Steuerberater empfohlen wurden. Das Strafverfahren wird auch auf den Steuerberater ausgedehnt. Der Steuerberater hat zwar den Mandanten vor all den von ihm getroffenen Maßnahmen gewarnt, dies jedoch nicht in geeigneter Weise dokumentiert. Es bedarf sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Weise „Abwehrschutz“.

Fall 4:

Ein Steuerberater soll für ein mittelständiges Unternehmen beantragen. Der Steuerberater lässt die Sache versehentlich liegen. Als der Antrag dann letztendlich doch eingereicht wird, ist die zur Verfügung stehende Summe an Subventionen bereits verteilt. Der mittelständische Unternehmer geht leer aus. Der Schaden besteht also in der entgangenen Subventionszahlung bzw. eventuelle Zwischenfinanzierungskosten etc.

Fall 5:

Ein mittelständiger Unternehmer beabsichtigt in neue Maschinen zu investieren. Er will hierfür Subventionen beantragen und informiert hierüber seinen Steuerberater. Dieser sichert ihm zu, sich um die Sache zu kümmern. Der Unternehmer bestellt die Maschinen. Voraussetzung für die Gewährung der Subventionen ist jedoch, dass die Bestellung erst nach Beantragung bzw. Genehmigung der Subventionen erfolgt. Da der Steuerberater nicht auf diesen Umstand hingewiesen hat, erhält der mittelständige Unternehmer keinerlei Subventionen.

Fall 6:

Der Alleininhaber und Geschäftsführer einer GmbH gewährt sich und seiner im Unternehmen beschäftigten Frau ein recht hohes Gehalt. Da das Unternehmen stark prosperiert ist und hohe Erträge abwirft, wird das Gehalt für ihn und seine Ehefrau erheblich erhöht. Da es – wie oft bei fremdkapitalisierten Unternehmen – zu nicht vorhersehbaren Liquiditätsengpässen kommt, wird jedoch weder das Gehalt noch das Gehalt ausgezahlt und so bleibt das Geld im Unternehmen stecken. Am Jahresende wird die Steuererklärung des Unternehmens abgegeben. Die Finanzbehörden stellen fest, dass die Gehälter für den Geschäftsführer und seine Ehefrau nicht ausgezahlt wurden und sehen dies als verdeckte Gewinnausschüttung mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen an. Es entstehen dadurch erhebliche steuerliche Nachteile für das Unternehmen. Streitig ist, ob der Steuerberater es nicht erkennen konnte oder nicht gesehen hat, oder ob er den Unternehmer nicht darauf hingewiesen hat.